



Jugendsession
Session des jeunes
Sessione dei giovani
Sessiun da giuvenils

Jugendsession 2015

27. – 30. August 2015

> Dossier

Jugendpartizipation

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. POLITISCHE UND SOZIALE JUGENDPARTIZIPATION	4
2.1 SCHÜLERORGANISATIONEN	4
2.2 JUGENDVEREINE	5
2.3 JUGENDPARLAMENTE UND JUGENDRÄTE	5
2.4 EIDGENÖSSISCHE JUGENDSESSION	5
2.5 EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KINDER- UND JUGENDFRAGEN	5
2.6 ABSTIMMEN UND WÄHLEN	6
2.7 ALLGEMEINE PARTIZIPATIONSPROJEKTE	6
3. INDIVIDUELLE JUGENDPARTIZIPATION	7
4. RECHTLICHE GRUNDLAGE	8
4.1 INTERNATIONALE GESETZESGRUNDLAGE	8
4.2 SCHWEIZERISCHE GESETZESGRUNDLAGE	8
4.3 GESETZESGRUNDLAGEN AUF KANTONALER UND GEMEINDEEBENE	9
5. JUGENDPARTIZIPATION IN ANDEREN LÄNDERN	9
6. VORSTÖSSE IM PARLAMENT	10
7. FAZIT	13
8. LINKS	13
9. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	14

1. Einleitung

Partizipation kommt aus dem Lateinischen und bedeutet teilhaben, teilnehmen und beteiligt sein. In diesem Sinne bedeutet Jugendpartizipation das Teilhaben, Teilnehmen und Beteiligt- sein von Jugendlichen.

Gewisse Freiräume, Mittel, Wissen und der politische sowie der gesellschaftliche Wille, Jugendliche in Entscheidungsprozesse einzubeziehen sollten vorhanden sein, damit Jugendpartizipation stattfinden kann.

Durch Jugendpartizipation werden Wissen und Fähigkeiten von Jugendlichen gefördert. Jugendliche werden somit befähigt, am öffentlichen Leben teilzunehmen, für ihre Rechte einzustehen und ihre Pflichten zu erfüllen. Jugendpartizipation ist somit ebenfalls eine Form von Bildung, welche ausserhalb der Schule stattfindet. In diesem Zusammenhang wird oft von ausserschulischer Bildung gesprochen.

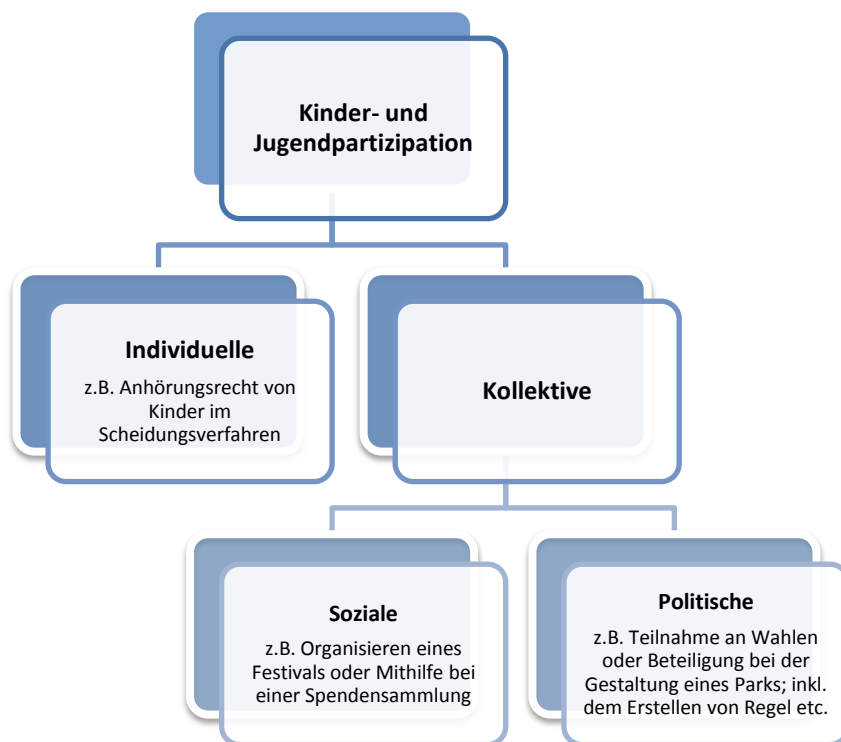


Abbildung 1 Formen von Jugendpartizipation

Die Jugendpartizipation lässt sich in individuelle und kollektive einteilen. Unter individueller Partizipation wird die Anhörung von Kindern bei Gerichtsverfahren verstanden wie zum Beispiel bei einer Scheidung. Dabei geschieht die Partizipation bei einzelnen Personen, deshalb wird dies individuell genannt. Die kollektive Partizipation umfasst mehrere Personen. Sie enthält eine soziale und politische Ebene. Die soziale Ebene beinhaltet Projekte, bei welchen Jugendliche mitorganisieren und mitgestalten. Die politische Ebene beinhaltet das Mitwirken bei Entsch-

dungen in der Gemeinde, beim Kanton oder Bund.¹ Die Soziale Partizipation beinhaltet die Organisation oder die Tätigkeit im Sozialen Bereich, beispielsweise die Organisation eines Festivals oder das Mithelfen einer Spendensammlung.

2. Politische und soziale Jugendpartizipation

Jugendpartizipation findet überall dort statt, wo Jugendliche teilhaben und mitbestimmen können. In der Schweiz findet dies in verschiedenen Formen statt. Vielerorts geschieht dies zum Beispiel in Schülerräten, Jugendvereinen und –verbänden, Jugendparlamenten und Jugendräten. Das sind alles Formen, in welche Jugendliche in einer Gruppe partizipieren. Somit handelt es sich hierbei, um kollektive Partizipation. In diesem Kapitel werden einige Formen kurz erläutert.

Die Meinungen zu kollektiver Jugendpartizipation sind verschieden. Es ist insbesondere zu beachten, auf welcher Ebene die Jugendlichen mitbestimmen können und dass die Jugend-Anliegen real eingebunden werden (keine Alibi-Partizipation). Die Jugendorganisationen, welche sich für die vermehrte Jugendpartizipation einsetzen, gehen davon aus, dass Jugendliche ein Teil der Gesellschaft sind und deshalb ein Recht auf Mitbestimmung haben. Ebenso gehen sie davon aus, dass Partizipation sie motiviert, sich zu engagieren – damit wird auch die direkte Demokratie in der Schweiz unterstützt. Zudem beteiligen sich Jugendliche häufig anders als Erwachsene, da sie über weniger Ressourcen (z.B. Geld, Kontakte) verfügen. KritikerInnen wenden ein, dass nur volljährige Schweizer StaatsbürgerInnen mitbestimmen und die Schweiz über genügend Gefässe verfügt, wo mitbestimmt werden kann. KritikerInnen der Jugendpartizipation sagen, dass es problematisch sein kann, einer Gruppe, in diesem Fall den Jugendlichen, mehr Rechte zu zugestehen als anderen Gruppen.

2.1 Schülerorganisationen

In einigen Schulen können Kinder und Jugendliche via Schülerorganisationen mitwirken und werden in Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Dies geschieht meistens in Form von Schülerräten. In den sogenannten Schülerräten können die Schülerinnen und Schüler das schulische Umfeld mitgestalten. Beispielsweise setzen sich die Schülerorganisationen dafür die Gestaltung des Pausenplatzes oder andere Projekten an ihrer Schule ein.

Das Modell ist je nach Kanton, Gemeinde, Schulkreis und Schule unterschiedlich. Es gibt dazu keine einheitlichen Regelungen in der Schweiz. Oft gibt es in Gymnasien Schülerorganisationen und weniger in der Unterstufe oder Volksschule.

Schülerorganisationen sind Teil der politischen Jugendpartizipation, wenn sie bei Entscheidungen in der Schule mitwirken können, können aber auch Teil der sozialen Partizipation sein. Dies beispielsweise bei der Organisation eines Anlasses.²

¹ http://www.dsj.ch/fileadmin/files/7_Medien/Partizipationsstudie.pdf

² <http://uso.ch/themen/partizipation-im-schulischen-umfeld>

2.2 Jugendvereine

Viele Jugendliche sind Mitglied in einem Verein oder Jugendverband. Sei es in der Pfadi, Cevi, Jubla oder im Sportverein. In all diesen Vereinen haben Jugendliche die Möglichkeit mitzuwirken und ihre Meinung in die Entscheidungen einzubringen.

Jugendverbände beziehen Jugendliche in Entscheidungen mit ein und können politischen Druck ausüben, organisieren jedoch auch viele Anlässe oder Spenden-sammlungen. Somit gehören die Jugendverbände und -vereine zur politischen und sozialen Partizipation.

2.3 Jugendparlamente und Jugendräte

In fast allen Kantonen der Schweiz gibt es ein kantonales Jugendparlament (Jupa) oder einen Jugendrat. Daneben gibt es auch auf regionaler und Gemeindeebene Jugendparlamente.

Die Formen von Jugendparlamenten sind sehr unterschiedlich. Manche Jugendparlamente sind Mitglied in einer Kommission der Regierung und können so die Anliegen der Jugendlichen einbringen. Andere wiederum haben die Möglichkeit im kantonalen Parlament oder Gemeindeparlament Vorstösse einzureichen. Andere Jugendparlamente wirken in der Politik via Lobbying, Stellungnahmen oder andere Mittel mit. Die meisten Jugendparlamente führen Projekte für Jugendliche durch und vertreten die Stimme der Jugend in der Politik.

In einem Jugendparlament überwiegt oft der Anteil an politischer Partizipation. Jugendparlamente auf lokaler Ebene organisieren oft auch Anlässe oder bearbeiten Projekte für die Öffentlichkeit. Dies geschieht beispielsweise bei der Organisation von offenen Turnhallen am Wochenende.

2.4 Eidgenössische Jugendsession

Die Eidgenössische Jugendsession ist das grösste jugendpolitische Partizipationsprojekt, welches aktuell auf nationaler Ebene existiert. 200 Jugendliche aus der ganzen Schweiz können jährlich teilnehmen und können über vier Tage Forderungen ausarbeiten, welche anschliessend der/ dem Nationalratspräsidentin/ en übergeben werden. An der Jugendsession können Jugendliche egal welcher Religion, Schulbildung oder sozialen Gegebenheiten teilnehmen. Die Forderungen erfolgen in Form von Petitionen, Statements oder Projektideen.

2.5 Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Neben den schon erklärten Partizipationsformen existiert die Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ), welche die Anliegen von Kindern und Jugendlichen unterstützt. Die Aufgabe der EKKJ ist es, die Anliegen von Kindern und Jugendlichen zu formulieren und in die Politik einzubringen. Sie agiert als ausserparlamentarische Kommission, die den Bundesrat und andere Behörden des Bundes berät und kann so direkt in die verschiedenen Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen. Die EKKJ zieht für die Formulierung der Anliegen Aussagen von Kindern und Jugendlichen verschiedener Jugendgruppierungen, -vereinen und -organisationen bei. Auch führt die EKKJ Befragungen bei den Jugendlichen durch.

Ein Beispiel dazu ist der Bericht „Ich und meine Schweiz“³, welcher Ende Juni 2015 veröffentlicht wurde und 17-jährige zu Themen der Politik und Gesellschaft befragt hat. Die EKKJ ist also keine Form der Partizipation von Jugendlichen sondern setzt sich für diese politisch ein.⁴

2.6 Abstimmen und Wählen

Das Teilnehmen an Abstimmungen und Wahlen ist in der Schweiz die offizielle verbreitete Partizipationsform. Jedoch berücksichtigt sie nur volljährige Bürger mit Schweizerischer Nationalität. Jüngere oder Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft können diese nicht nutzen. Im Kanton Glarus wurde das Stimmrecht auf 16 Jahre festgelegt.

Die Wahlbeteiligung von jungen Wählern ist tiefer als von älteren. Projekte, wie beispielsweise easyvote vom DSJ oder das Jungbürger-Projekt von Vimentis, möchten dies ändern, indem sie die Inhalte der Abstimmungen einfacher in Form von Broschüren und Videos für Jugendliche gestalten.

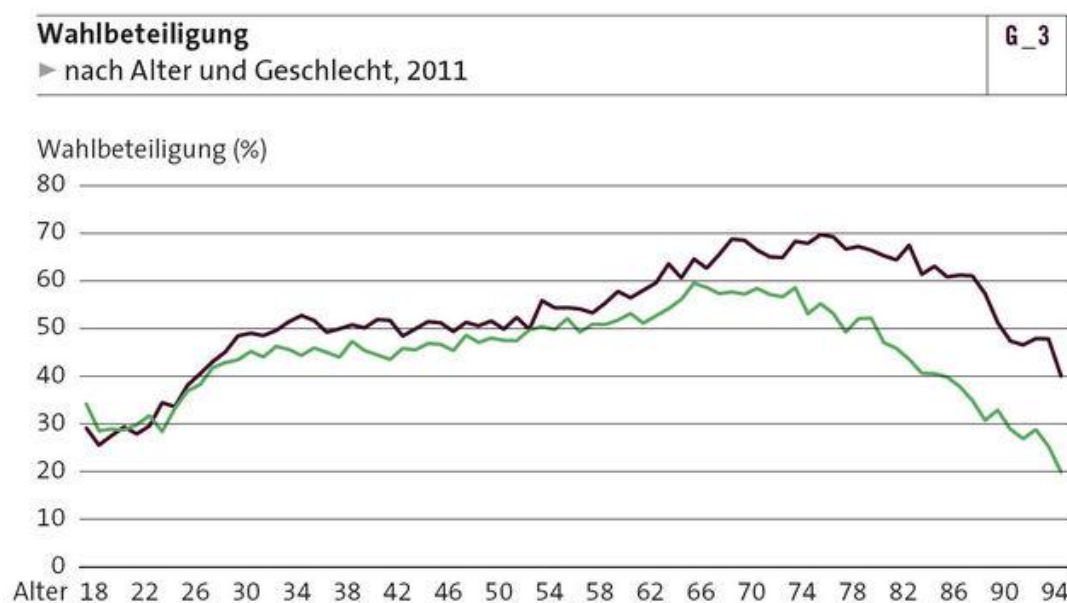


Abbildung 2 Wahlbeteiligung 2011

Diese Grafik vom Tagesanzeiger zeigt, die Wahlbeteiligung von Kanton Zürich bei den letzten nationalen Wahlen 2011. Deutlich ersichtlich ist, dass die Wahlbeteiligung von jungen Wählenden eher tief ist.

2.7 Allgemeine Partizipationsprojekte

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist auch möglich über Projekte, die sie selber planen und umsetzen. Der Bund kann seit 2013 gemäss Art. 8 KJFG Partizipationsprojekte und gemäss Art. 10 KJFG politische Partizipationsprojekte

³ http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_15_Umfrage_Kurz.pdf

⁴ http://www.ekkj.admin.ch/content.php?ekkj-1-6-tbl_1_19

finanziell unterstützen. Die eidgenössische Jugendsession und das Projekt Speak out! werden beispielsweise über den Art.10 KJFG unterstützt. Schreibdichfrei.net, Jugendtreff virtuell (feel-ok.ch), die Aktion 72h der Schweizer Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und viele weitere hingegen sind Partizipationsprojekte, die nach Art. 8. KJFG unterstützt werden.

3. Individuelle Jugendpartizipation

Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ist die meist verbreitete Form der individuellen Partizipation. Kinder und Jugendliche sind im Einzelnen davon betroffen. In diesem Kapitel wird die Anhörung von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren dargelegt.

Nach der UN- Kinderrechtskonvention (KRK), welche die Schweiz ratifiziert (unterzeichnet) hat, haben Kinder und Jugendliche das Recht, ihre Meinung zu bilden und diese zu äussern. So sollten sie auch bei Gerichts und Verwaltungsverfahren angehört werden. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Anhörung von Kindern in allen gerichtlichen Verfahren stattfinden soll, welche das Kind betreffen. Das Kind soll für die Anhörung urteilsfähig sein. Das Bundesgericht definiert die Urteilsfähigkeit ab dem 6. Lebensjahr. Dabei kann es Ausnahmen geben. Zum Beispiel, wenn Geschwister angehört werden und eines der Geschwister erst 5 Jahre alt ist.

Urteilsfähigkeit kann sehr verschieden definiert werden. Oft werden Personen im Bezug auf eine bestimmte Sache als urteilsfähig definiert. Die Person muss fähig sein die Sache zu beurteilen und auf Grund dieser Beurteilung eine Entscheidung zu treffen. Also ist die Urteilsfähigkeit auf die entsprechende Sache und Entscheidung bezogen. So kann ein 3- jähriges Kind gut entscheiden, welche Glace-Sorte es essen möchte und ist in Bezug darauf urteilsfähig. Es kann jedoch nicht selbst entscheiden, ob es nach der Scheidung der Eltern bei Mutter oder Vater leben möchte und ist bei diesem Sachverhalt nicht urteilsfähig.

Die Umsetzung der Anhörung sieht in den Kantonen und Gerichten ganz unterschiedlich aus und wird nur selten systematisch durchgeführt. Beispielsweise werden in manchen Kantonen Kinder und Jugendliche immer und in anderen nur in strittigen Fällen (z.B. Scheidungen, wenn beide Eltern das Sorgerecht möchten) angehört.

Die Anhörungen werden meistens durch die Richterin/ den Richter oder Personen einer Fachstelle durchgeführt. Dabei stellt sich die Frage, ob die Anhörung dem Alter und den Fähigkeiten des Kindes entsprechend geschieht oder ob zusätzliche Schulungen dazu nötig sind. Auch in Bezug auf die Kindesvertretung gibt es Unterschiede. Sie wird jedoch im Allgemeinen eher selten eingesetzt. Hier stellt sich die Frage, wann es eine Person braucht, welche das Kind vertritt und wer diese Person (Eltern, Kinderanwalt, Kindesschutzbehörde) sein sollte. Als Hilfsmittel für

die Umsetzung einer kindergerechten Justiz dienen die child-friendly Justice Leitlinien des Europarats.⁵

4. Rechtliche Grundlage

4.1 Internationale Gesetzesgrundlage

Die Jugendpartizipation ist auf internationaler Ebene in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) festgehalten. Sie bezieht sich auf Kinder bis 18 Jahre. Die Schweiz hat diese unterzeichnet und sollte diese umsetzen.

UN-Kinderrechtskonvention Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

4.2 Schweizerische Gesetzesgrundlage

Auf nationaler Ebene ist die Jugendpartizipation in der Bundesverfassung unter der Förderung von Kinder und Jugendlichen verankert.

Bundesverfassung:

Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen

1 Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

2 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Weitere Rahmenbedingungen für die Jugendpartizipation enthält das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092618/>. Eine wichtige Rahmenbedingung ist das Sprechen von

⁵

<http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/postulat-recht-anhoerung-kinder>
Zweiter, dritter und vierter Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/27525.pdf>
Bericht vom BSV „Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz“
http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00065/index.html?lang=de
<http://www.kinderanwaltschaft.ch/page/beh%C3%B6rden-gerichte>

Geldern für Jugendpartizipation. Im Jugendförderungsgesetz wird die Vergabe geregelt.

Jugendverbände und -vereine sind oft auf Gelder vom Bund angewiesen für die Durchführung von Projekten und Lagern. So können sie im Sinne des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) Gelder beziehen. Ein wichtiger Beitrag leistet auch Jugend und Sport. Jugend und Sport hat zum Ziel, Sport jugendgerecht zu gestalten und zu fördern. Dabei sollen Kinder und Jugendlichen Sport ganzheitlich erleben und mitgestalten. Eine Hauptaufgabe von Jugend und Sport ist die Ausbildung von Jugendlichen zu Leiterinnen und Leiter in den jeweiligen Sportarten.⁶

Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ist in verschiedenen Gesetzen festgehalten. Je nach Bereich kommen andere Gesetze zur Anwendung.

In der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist die Anhörung und die Vertretung des Kindes bei Zivilprozessen geregelt. Dies erfolgt beispielsweise bei Scheidungen. In der Zivilprozessordnung ist festgehalten, wie das Kind angehört werden soll. Dabei gibt es verschiedene Varianten, beispielsweise durch Drittpersonen oder vor Gericht selbst. Die Gesetze dazu findet ihr unter <https://www.admin.ch/ch/d/sr/c272.html> [Zivilprozessordnung Art. 298 Anhörung des Kindes und Art. 299 Anordnung einer Vertretung des Kindes]

Im Ausländergesetz ist die Anhörung von Kindern bei Familiennachzug geregelt. Dieses Gesetz ist dafür da, dass Kinder nicht ungewollt von ihren Eltern getrennt werden, zum Beispiel in einem Asylverfahren. Das Gesetz findet man unter (Art. 47 Frist für Familiennachzug) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>

Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern sind in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Diese dient dazu das Kind zu schützen und beinhaltet Massnahmen, dass für das Kind keine schwere psychische Belastung hervorgeht. Den Artikel findet man unter (Art. 154 Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>

4.3 Gesetzesgrundlagen auf kantonaler und Gemeindeebene

Die Gesetze und Verordnungen sind in den Kantonen unterschiedlich. Sie richten sich nach den Gesetzen des Bundes. Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen ist je nach Kanton oder sogar nach Gericht oder Richter anders geregelt.

5. Jugendpartizipation in anderen Ländern

In den meisten Ländern in Europa gibt es ähnlich, wie in der Schweiz an vielen Schulen Schülerorganisationen, welche sich für die Anliegen der Schüler einsetzen.

⁶ http://www.jugendundsport.ch/internet/js/de/home/ueber_j_s.html

In verschiedenen Staaten in Europa gibt es ähnlich wie in der Schweiz verschiedene Jugendparlamente. Diese sind vor allem in Deutschland und Österreich verbreitet.

In Österreich wurde im Jahr 2007 das Stimmrechtalter auf 16 Jahre gesenkt. Bei den anschliessenden Wahlen war die Wahlbeteiligung bei den jungen WählerInnen im Durchschnitt ähnlich wie in den anderen Altersstufen. Anschliessend sank die Wahlbeteiligung der JungwählerInnen.

6. Vorstösse im Parlament

Dieses Kapitel soll über laufende Vorstösse im Parlament informieren. Für das Ausarbeiten einer Forderung ist es sehr wichtig darüber informiert zu sein, was gerade im Parlament aktuell ist. Das Thema Jugendpartizipation ist in der Schweiz momentan sehr aktuell und es gibt viele verschiedene Vorstösse und Gesetzgebungsprozesse, welche im Gange sind.

Parlamentarische Vorstösse können verschiedene Formen haben. Die üblichen Formen werden deshalb kurz beschrieben:

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Erlassentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und einen Bericht zu erstatten, ob der Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei.

Interpellation: Mit der Interpellation können die Mitglieder der Bundesversammlung Auskunft über wichtige Ereignisse oder Probleme der Aussen- oder Innenpolitik oder der Verwaltung verlangen.

Parlamentarische Initiative: Mit der Parlamentarischen Initiative kann ein Ratsmitglied den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder die Grundzüge eines solchen Erlasses einreichen oder anregen.

Ein Erlass der Bundesversammlung ist ein Gesetz, einen Beschluss oder eine Verordnung, welche vom Parlament verabschiedet wird.

Im Jahr 2007 reichte Viola Amherd den Vorstoss „07.402 Parlamentarische Initiative Amherd: Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz.“ ein. Aus der Parlamentarischen Initiative resultierte die untenstehende Vorlage.

Entwurf der Kommission Wissenschaft Bildung und Kultur:

Bundesverfassung Art. 67 Abs. 1 und 1 bis (neu)

1 Bund und Kantone verfolgen eine aktive Kinder- und Jugendpolitik. Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

1 bis Der Bund kann Grundsätze festlegen über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft.⁷

Der Nationalrat (NR) beschloss am 4. Mai 2015 die Verfassungsänderung ohne den Absatz 1 bis anzunehmen.

Beschluss des Nationalrates:

Bundesverfassung Art. 67 Abs. 1

Bund und Kantone verfolgen eine aktive Kinder- und Jugendpolitik. Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Als nächstes muss der Ständerat (SR) über die Vorlage entscheiden. Bei einer Annahme würde daraus eine Volksabstimmung resultieren, da es sich um eine Änderung der Bundesverfassung handelt.⁸

Weitere Vorstösse, welche gerade in der Politik aktuell sind in der Tabelle unterhalb aufgelistet.

Tabelle 1: Weitere Vorstösse im Parlament

Vorstoss	Antwort des Bundesrates und Status
<p>14.3470 – Postulat: Stimmrechtsalter 16 und Förderung politischer Bildung von M. Reynard</p> <p>Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll sein könnte, das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre zu senken und gleichzeitig die politische Bildung zu verstärken und die Jugendlichen politisch zu sensibilisieren. Der Bundesrat soll dazu einen Bericht vorlegen.⁹</p>	<p>Der Bundesrat erachtet politische Partizipation als wichtig und sieht die Herabsetzung des Stimmrechtsalters und die Förderung der politischen Bildung als Massnahme dazu an. Er ist bereit einen Bericht dazu zu verfassen und empfiehlt die Annahme des Postulates.</p> <p>26.09.14 im NR bekämpft, Diskussion verschoben</p>
<p>14.3382 – Postulat: Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonven-</p>	<p>Der Bundesrat sieht eine Bilanz als nötig an. In diese sollen Herangehensweisen bei der Umsetzung von Art. 12 KRK</p>

⁷ <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/07.402/Documents/vorentwurf-wbk-07-402-2012-11-12-d.pdf>

⁸ <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/07.402/seiten/default.aspx>

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturueckblick.aspx?rb_id=20070402

⁹ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143470

<p>tion der Vereinten Nationen in der Schweiz</p> <p>Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen, ob das Recht auf Anhörung nach Artikel 12 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) in der Schweiz, insbesondere in rechtlichen und administrativen Verfahren, eingehalten wird und wo es Verbesserungsbedarf gibt. Er erstellt einen Bericht, der eine exakte Bilanz über die Umsetzung der KRK in unserem Land aufzeigt, und leitet daraus Empfehlungen für die Zukunft ab.¹⁰</p>	<p>verdeutlichen und den Weg für Empfehlungen einer konkreten Umsetzung in der rechtlichen Praxis der Schweiz ebnen.</p> <p>08.09.2014 vom NR angenommen. Muss noch im SR behandelt werden.</p>
<p>14.3758 - Motion: Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für die Rechte des Kindes, die dazu befugt ist, Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen und zu prüfen</p>	<p>Der Bundesrat empfiehlt die Ablehnung. Er möchte die schon existierenden Fachstellen koordinieren für die Umsetzung der Kinderrechte</p> <p>Noch nicht von NR oder SR behandelt.</p>
<p>15.423 – Parlamentarische Initiative Unterstützung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Die Bundesverfassung soll wie folgt geändert:</p> <p>Art. 67 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (neuer Titel) Abs. 2 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die schulische und ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Förderung, Schutz und Partizipation unterstützen.</p>	<p>Die Parlamentarische Initiative wurde in der letzten Session eingereicht. Es existiert noch keine Antwort des Bundesrates bis zur Fertigstellung dieses Dossiers.</p>
<p>13.4304 – Postulat: Die Jugendsession stärken Der Bundesrat wird beauftragt, in einem</p>	<p>Der Bundesrat ist bereit, einen Bericht zu schreiben. Just im Sommer 2015</p>

¹⁰ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143382

Bericht Massnahmen zur stärkeren Gewichtung der Anliegen der Jugendsession zu evaluieren.	gehen die Arbeiten los.
---	-------------------------

7. Fazit

Jugendpartizipation kann auf verschiedenen Arten stattfinden. Bei der kollektiven Partizipation nimmt eine Gruppe von Jugendlichen teil. Diese kann weiter in politische und soziale Partizipation unterteilt werden. Die kollektive Jugendpartizipation findet oft in Jugendorganisationen statt aber auch Wahlen und Abstimmungen sind eine Form davon. Bei der individuellen Jugendpartizipation geht es um das Teilhaben eines einzelnen Jugendlichen. Dies beinhaltet die Anhörung von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Verschiedene Gesetze stützen die Jugendpartizipation. Auf internationaler Ebene ist dies der Artikel 12 der Kinderrechtskonvention und auf nationaler Ebene der Artikel 67 in der Bundesverfassung. Weiter spielt das Kinder- und Jugendförderungsgesetz eine Rolle und weitere Gesetze. Verschiedene Vorstösse zur Jugendpartizipation sind im Moment im Parlament aktuell. Es wird sich zeigen, wie und ob die Jugendpartizipation umgesetzt werden kann.

8. Links

Unter folgenden Links findest du noch weitere Informationen

Jugendpartizipationsstudie der SAJV und des DSJ:

http://www.dsj.ch/fileadmin/files/7_Medien/Partizipationsstudie.pdf

http://www.sajv.ch/media/medialibrary/2014/07/Zusammenfassung_Partizipationsstudie.pdf

Bundesamt für Sozialversicherungen (Kinder und Jugendfragen):

Berichte über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz:

http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/03048/?lang=de#sprungmarke0_6

Übersicht und Berichte zu Kinder und Jugendpolitik in der Schweiz:

http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00065/index.html?lang=de

Jugend(dach)organisationen:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände: www.sajv.ch

Dachverband Schweizer Jugendparlamente: www.dsj.ch

Union der Schülerorganisationen CH/FL: www.uso.ch

Jugend und Sport: <http://www.jugendundsport.ch>

Anhörung von Kindern und Jugendlichen:

Bericht Eidgenössischen Kommission für Kinder und Jugendfragen:

http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_11_ekkj_rap_kinder.pdf

Humanrights.ch: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/bge-131-iii-553-2005-kinder-recht-anhoerung>

9. Abkürzungsverzeichnis

Jugendparlament	Jupa
Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen	EKKJ
Nationalrat	NR
Ständerat	SR
Kinderrechtskonvention	KRK
Kinder- und Jugendförderungsgesetz	KJFG